Anlage 1 zum Benutzungstarif

Verfahren zur Einkommensermittlung

A. Ermittlung der Einkünfte
(siehe auch Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen)

Einkünfte nach § 82 SGB XII (siehe auch § 2 Abs. 1 EStG),
jedoch ohne Verrechnung negativer Einkünfte

+ Kindergeld
+ Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt, Arbeitslosengeld)
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG
- gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen

= Jahressumme : 12

= maßgebliches monatliches Einkommen

B. Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG

	Grundbetrag für Haushaltsvorstand	z. Zt.	745,00 €
+	Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied	z. Zt.	315,00 €
+	Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal		siehe Tabelle
	ab 5 Personen zuzüglich je weitere Person		siehe Tabelle
./.	Wohngeld		

= Einkommensgrenze

Miete bzw. Belastungen für Wohneigentum maximal	
2 Personenhaushalt	497,00 €
3 Personenhaushalt	613,00 €
4 Personenhaushalt	757,00 €
5 Personenhaushalt	855,00 €
jede weitere Person zuzügl.	90,00 €

Stand: 01.06.2022